

**Elftes Gesetz
zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes (JAG)**

Vom 21. September 1993

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Juristenausbildungsgesetz - JAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1985 (GV. NW. S. 522) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. S. 529) - wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester.“
2. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Kandidaten“ durch das Wort „Prüflings“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer und eine von dem Prüfling zu bestimmende Wahlfachgruppe. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern bei der häuslichen Arbeit auch zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, im übrigen nur dann, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) Pflichtfächer sind

1. ausgewählte Teile

- a) aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch einschließlich ausgewählter Nebengesetze,
- b) aus dem Handels- und Gesellschaftsrecht,
- c) aus dem Arbeitsrecht,
- d) aus dem Strafgesetzbuch,
- e) aus dem Staats- und Europarecht,
- f) aus dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht,
- g) aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht,
- h) aus den Verfahrensrechten,

2. die europarechtlichen Bezüge sowie die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.

(3) Wahlfachgruppen sind

1. Zivilrecht (Familienrecht, Erbrecht, Zivilprozeßrecht, aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Verfahrensgrundsätze, Vormundschafts-, Familien- und Betreuungssachen sowie Nachlaß- und Grundbuchsachen);
2. Strafrecht (Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Strafprozeßrecht);
3. Wirtschaftsrecht (Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Grundzüge der Bilanzkunde);
4. Steuerrecht;
5. Arbeitsrecht (kollektives Arbeitsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht einschließlich des zugehörigen Gesellschaftsrechts);
6. Staats- und Verwaltungsrecht (Raumordnungs- und Baurecht, Straßenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht und im Überblick Umweltrecht);
7. Sozialrecht;
8. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung;
9. Völker- und Europarecht

Zu den Wahlfachgruppen gehören auch die der jeweiligen Gruppe sachlich zuzuordnenden Pflichtfächer.

(4) Soweit in einem ausgewählten Teil eines Rechtsgebietes Kenntnisse „im Überblick“ verlangt werden,

müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 bis 5 werden wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Justizprüfungsämter bestehen aus der oder dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. Diese werden sämtlich vom Justizministerium berufen. Die Berufung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und weiteren Mitglieder erfolgt nach Anhörung der oder des Vorsitzenden und, soweit es sich um Mitglieder von Universitäten des Landes gemäß Absatz 4 Nr. 1 handelt, auf Vorschlag der Mitglieder des rechtswissenschaftlichen Fachbereichs, die zu Prüferinnen oder Prüfern berufen werden können. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes und die geschäftsführende Vertreterin oder der geschäftsführende Vertreter können sich als Vorsitzende eines Prüfungsausschusses an der Prüfung beteiligen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes muß Richterin oder Richter oder Beamtin oder Beamter mit der Befähigung zum Richteramt sein. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen entweder die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen oder auf Lebenszeit beamtete Professorinnen oder Professoren des Rechts an einer Universität des Landes sein, die zu Prüferinnen und Prüfern berufen werden können.

(4) Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes können berufen werden

1. auf Lebenszeit oder auf Probe beamtete Professorinnen oder Professoren des Rechts, die Mitglieder einer Universität des Landes (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes) sind und eine Stelle mit den Einstellungsvoraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes innehaben,
2. Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare,
3. Beamtinnen und Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
4. sonstige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Praxis geeignet erscheinen.

Zum Mitglied des Justizprüfungsamtes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt (§§ 5, 7 des Deutschen Richtergesetzes) oder aufgrund eines Rechtsstudiums und der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst erlangt hat.

(5) Das Justizprüfungsamt untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts. Die Vorsitzenden führen die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb ihres Justizprüfungsamtes. Sie sind für alle Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig, soweit im folgenden keine andere Regelung getroffen ist. Sie wählen insbesondere die Aufgaben für Prüfungsarbeiten aus, bestimmen die Prüferinnen und Prüfer und stellen die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus. Eine Übertragung der Aufgaben nach Sätzen 3 und 4 auf Bedienstete des Justizprüfungsamtes ist zulässig.“

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können zum Zwecke der Erprobung oder wegen vermehrten Geschäftsanfalls Personen, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 erfüllen, vorübergehend ohne förmliche Bestellung als Prüferin oder Prüfer heranziehen. Sie können auch aus wichtigem Grund einem Mitglied des Justizprüfungsamtes den Vorsitz im Prüfungsausschuß übertragen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.“

7. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 7

(1) Bewerberinnen und Bewerber können sich zur ersten juristischen Staatsprüfung melden

- a) bei dem Justizprüfungsamt, dessen Bezirk sie durch längeren Wohnsitz oder sonstige engere Beziehungen angehören;
- b) bei jedem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit sie an einer Universität in Nordrhein-Westfalen mindestens zwei Halbjahre Rechtswissenschaft studiert haben.

(2) Wird die Bewerberin oder der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Prüfung zugelassen, so ist dieses Justizprüfungsamt für das weitere Prüfungsverfahren ausschließlich zuständig. Solange ein Prüfungsverfahren bei einem Prüfungsamt im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes anhängig ist, wird die Bewerberin oder der Bewerber von einem Justizprüfungsamt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht zur Prüfung zugelassen.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) vor Nummer 1 nach dem Wort „daß“ die Worte „die Bewerberin oder“ eingefügt und

bb) Nummern 2 bis 5 wie folgt neu gefaßt:

„2. an Lehrveranstaltungen in den Prüfungsfächern einschließlich des Europarechts teilgenommen hat;

3. mindestens eine Arbeitsgemeinschaft für Studienanfängerinnen und Studienanfänger möglichst im ersten oder zweiten Studienhalbjahr ordnungsgemäß besucht hat;

4. erfolgreich

a) an jeweils einer mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Lehrveranstaltung oder Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,

b) in der Wahlfachgruppe an einer Übung mit schriftlichen Arbeiten, einem Seminar mit Referat oder an einer Exegese mit schriftlichen Arbeiten teilgenommen hat;

5. an einer Lehrveranstaltung - insbesondere an einem Seminar - teilgenommen hat, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methode seiner Anwendung exemplarisch behandelt worden sind, und darüber hinaus einen Leistungsnachweis, der mindestens eine schriftliche Leistung umfassen muß, erbracht hat;“

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilgenommen haben. Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde besitzen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

9. § 8a entfällt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Absätze 2 und 3 entfallen.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der schriftliche Teil besteht aus fünf Aufsichtsarbeiten und einer häuslichen Arbeit. Die Aufsichtsarbeiten gehen der häuslichen Arbeit zeitlich voraus. Eine der Aufsichtsarbeiten ist dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d), je zwei sind dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben a bis c) und dem Öffentlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben e bis g)

jeweils unter Einschluß der dazugehörenden Verfahrensrechte zu entnehmen. Die häusliche Arbeit hat ein rechtswissenschaftliches Gutachten zum Gegenstand. Sie wird dem Prüfling unverzüglich nach Anfertigung der letzten Aufsichtsarbeit zugeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung gliedert sich in vier Teile. Sie wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden besteht. Dem Ausschuß soll mindestens eine Professorin oder ein Professor des Rechts (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) angehören.“

12. Es wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Wer sich nach dem fünften Fachsemester bis spätestens zum Ende des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung meldet, kann auf Antrag die Aufsichtsarbeiten in zwei zeitlich getrennten Abschnitten anfertigen (Abschichtung). § 18a Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind zunächst die Aufsichtsarbeiten aus dem Strafrecht sowie nach Wahl des Prüflings die beiden Aufsichtsarbeiten aus dem Bürgerlichen Recht oder dem Öffentlichen Recht anzufertigen. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablieferung der dritten Aufsichtsarbeiten hat sich der Prüfling zur Anfertigung der restlichen Aufsichtsarbeiten zu melden. Ansonsten wird er von Amts wegen zum nächstmöglichen Termin geladen.

(3) Wer sich nach dem Ende des siebten Fachsemesters zur Prüfung meldet, hat sämtliche Aufsichtsarbeiten ohne zeitliche Unterbrechung anzufertigen.“

13. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 11

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern eines Justizprüfungsamtes selbständig begutachtet und - soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen - bewertet.

(2) Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll dem Personenkreis des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 angehören.

(3) Bewerten die Prüferinnen oder Prüfer nach Beratung eine Aufsichtsarbeit unterschiedlich, so werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von den Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bestimmt wird.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Entscheidungen über Prüfungsleistungen, insbesondere die Entscheidung über das Prüfungsergebnis trifft - abgesehen von § 11 - der Prüfungsausschuß. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.“

b) Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 werden gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Unterschreiten die Punktwerte für die Prüfungsabschnitte ‚Aufsichtsarbeiten‘ und ‚häusliche Arbeit‘ (Absatz 4 Nrn. 1 und 2) jeweils 3,00 Punkte oder ist keine der Arbeiten dieser Prüfungsabschnitte mit ‚ausreichend‘ oder besser bewertet worden, so ist die Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung dieser Prüfungsabschnitte für nicht bestanden zu erklären.“

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind
1. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 40 v.H.,
2. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 20 v.H.,

3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von insgesamt 40 v.H. zu berücksichtigen.“
- c) Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter können die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen.“
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „der oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.
17. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die oder“ eingefügt.
18. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 2 entfällt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:
„(2) Auf Antrag erläßt die oder der Vorsitzende des Justizprüfungsamtes dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung entweder der Aufsichtsarbeiten oder der häuslichen Arbeit, soweit diese Prüfungsleistungen – die Aufsichtsarbeiten im Durchschnitt – mit ‚ausreichend‘ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Einzelne Aufsichtsarbeiten dürfen nicht erlassen werden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
19. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.
20. In § 18b Abs. 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Worte „die oder“ eingefügt.
21. In § 19 Abs. 1 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „die oder“ eingefügt.
22. § 20 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 20
(1) Wer die erste juristische Staatsprüfung in einem Lande im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Rechtsreferendarin oder zum Rechtsreferendar ernannt werden. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf nicht deswegen versagt werden, weil die erste juristische Staatsprüfung nicht im Lande Nordrhein-Westfalen abgelegt worden ist.
(2) Wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt, kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen und in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden, auf das die Vorschriften über Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechende Anwendung finden, insbesondere die Vorschriften dieses Gesetzes. Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Bruttoanwärterbezüge der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach Maßgabe der für diese geltenden Vorschriften. Sie sind zu Beginn der Ausbildung auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen und nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 569, 547) in der jeweils gültigen Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.
(3) Über das Gesuch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber eingestellt werden möchte.
(4) Das Gesuch ist abzulehnen, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig sind. Bedenken gegen die Eignung können sich aus dem Zeitraum zwischen der Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung und dem Aufnahmegesuch ergeben. Die Ablehnung wird in den Prüfungsakten vermerkt.
(5) Das Gesuch kann abgelehnt werden, wenn die Ausbildungsmöglichkeiten des Oberlandesgerichtsbezirks (Absatz 3) nicht ausreichen, um zu einem vorgesehenen Einstellungstermin alle Bewerberinnen und Bewerber einzustellen. Insbesondere kann auf die Möglichkeit einer anderweitigen Einstellung verwiesen werden. Insoweit kann eine Auswahl nach dem Kriterium einer dauerhaften persönlichen Beziehung zu dem Oberlandesgerichtsbezirk getroffen werden.
(6) Die Referendarinnen oder Referendare können für einzelne Ausbildungsabschnitte in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk überwiesen werden; vor der Entscheidung ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
23. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 21
Die gesamte Ausbildung leitet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk der Vorbereitungsdienst abgeleistet wird.“
24. § 22 wird wie folgt neu gefaßt:
„§ 22
(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, auf der Grundlage ihrer im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten eine praktische Tätigkeit in Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung aufgeschlossen für die Lebenswirklichkeit im Geiste eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates und unter Berücksichtigung der fortschreitenden Integration innerhalb der Europäischen Gemeinschaften eigenverantwortlich wahrzunehmen. Am Ende des Vorbereitungsdienstes sollen sie in der Lage sein, sich selbständig auch in solche juristische Tätigkeiten einzuarbeiten, in denen sie nicht ausgebildet worden sind.
(2) Das Ausbildungsziel soll insbesondere durch die Ausbildung in der Praxis, Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und Selbststudium erreicht werden.
(3) In der Praxis sollen die Referendarinnen und die Referendare insbesondere an Aufgaben mitarbeiten, die sie in der Selbstständigkeit des Denkens und in den praktisch-methodischen Fähigkeiten fördern sowie ihr soziales, wirtschaftliches und rechtspolitisches Verständnis entfalten. Sie sollen sich eine zweckmäßige Arbeitsweise aneignen und lernen, die Grundsituationen des Verfahrens in den verschiedenen Ausbildungsbereichen zu beherrschen. Dem Umgang mit den Rechtsuchenden, dem Erkennen ihrer Interessen, der Partei- und Zeugenvernehmung sowie der richtigen Würdigung der Aussagen soll besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
(4) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Referendarinnen und Referendare auf die Ausbildung in der Praxis vorbereiten und diese Ausbildung ergänzen; sie soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis vertiefen und Anregungen für das Selbststudium geben. Sie soll auch dazu dienen, die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.
(5) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung der Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der den Referendarinnen und Referendaren zu übertragenden Aufgaben.
(6) Zum Zwecke der Ausbildung können Gerichts- und Verwaltungsakten beigezogen, vervielfältigt und den Referendarinnen und Referendaren zur Bearbeitung übergeben werden.“

25. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.
- b) Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„(2) Davon sind zu verwenden:

1. mindestens sechs Monate zur Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen;
2. drei Monate zur Ausbildung bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem ordentlichen Gericht in Strafsachen;
3. mindestens vier Monate zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde;
4. drei Monate nach Wahl der Referendarin oder des Referendars zur weiteren Ausbildung bei einer der in Nummern 1, 3 und 5 genannten Stationen;
5. mindestens vier Monate zur Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt;
6. vier Monate nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare (Wahlstation) zur Ausbildung

- a) zusätzlich bei den in Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Stellen,
- b) bei einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes,
- c) bei einer Notarin oder einem Notar,
- d) bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- oder Sozialgerichtsbarkeit,
- e) einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer Körperschaft wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung,
- f) bei einem Wirtschaftsunternehmen,
- g) bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle oder bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt,
- h) bei einer sonstigen Stelle, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

Die Wahlstellen (Satz 1 Nr. 6) sind folgenden Schwerpunktgebieten zuzuordnen:

1. Zivilrechtspflege,
2. Strafrechtspflege,
3. Wirtschaft,
4. Steuern,
5. Arbeit,
6. Soziales,
7. Staat und Verwaltung,
8. Internationales und Rechtsvergleichung,
9. Europa.

(3) Für die Dauer von drei Monaten kann die Ausbildung nach Wahl

1. bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
2. bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder
3. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 angerechnet werden, sofern der jeweilige Ausbildungsabschnitt gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 verlängert wird. Diese Ausbildung kann nur in der Verlängerungszeit erfolgen. Auf eine Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 darf nur eine Anrechnung erfolgen.“

- c) Es werden neue Absätze 4 und 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Wird die Ausbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5 gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 verlängert, so kann die Ausbildung in der Verlängerungszeit nach Wahl der Referendarinnen oder Referendare bis zu drei Monaten im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 bei einer in den Europäischen Gemeinschaften

ansässigen, mit einer Verwaltungsbehörde vergleichbaren überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle und im Fall des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 5 bei einer in einem Land der Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Rechtsanwältin oder einem dort niedergelassenen Rechtsanwalt stattfinden. Eine Ausbildung nach Satz 1 von weniger als drei Monaten ist jedoch nur zulässig, wenn für die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 dieselbe Ausbildungsstelle gewählt wird. In diesem Fall ist aus dem Teil der Pflichtstation und aus der Wahlstation ein einheitlicher Ausbildungsabschnitt zu bilden, der zeitlich der Ausbildung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 nachfolgt.

(5) Die Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät oder bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften kann auf die Ausbildung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 angerechnet werden.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.

26. § 24 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 24

(1) Zum Zwecke der Ausbildung können den Referendarinnen und Referendaren, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Geschäfte von Beamtinnen und Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes, bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch die einer Urkundsbeamtin oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

(2) Sonstige Rechtsvorschriften, die die Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung regeln, bleiben unberührt.“

27. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Referendarinnen und Referendare das Ziel der Ausbildung (§ 22) erreicht haben und ihnen damit nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach ihrem praktischen Geschick und nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst zuerkannt werden kann. Die schriftlichen Leistungen (§ 5 d Abs. 3 DRiG) sind gegen Ende der Ausbildung in den Pflichtstationen zu erbringen.“

28. § 26 wird wie folgt geändert:

Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassungen:

„(2) Das Landesjustizprüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der ständigen Vertreterin oder dem ständigen Vertreter und aus hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident, die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter und die hauptamtlichen Mitglieder werden durch die Landesregierung ernannt. Die nebenamtlichen Mitglieder werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenministerium berufen. Die Ernennung der hauptamtlichen und die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgen nach Anhörung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes können Aufgaben des Justizministeriums insoweit übertragen werden, als es sich um die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren und gehobenen Dienst handelt. Die Dienstaufsicht über das Landesjustizprüfungsamt übt das Justizministerium aus.“

29. § 27 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 27

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes muß die Befähigung zum Richter-

amt haben. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter muß Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamter des höheren allgemeinen Dienstes sein und die Befähigung zum Richteramt oder aufgrund eines Rechtsstudiums oder der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben.

(2) Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes werden mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters und der hauptamtlichen Mitglieder jeweils für drei Jahre berufen.

(3) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Prüferinnen oder Prüfern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesjustizprüfungsamtes.

(5) Die Justizministerin oder der Justizminister und die Innenministerin oder der Innenminister haben das Recht, jederzeit an mündlichen Prüfungen des Landesjustizprüfungsamtes ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können das Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

30. § 28 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 28

Die Vorschriften des § 4 Abs. 4 und Abs. 5 Sätze 2 bis 5, des § 5, des § 6, des § 7 Abs. 2 Satz 2, des § 9, des § 10 Abs. 1, des § 11 Abs. 1 und 3, des § 12 Abs. 1 sowie der §§ 13 bis 19 - mit Ausnahme von § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 Satz 4, § 18 a und § 18 b - gelten entsprechend, soweit sich aus den §§ 25 bis 27 oder dem folgenden nichts anderes ergibt.“

31. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Die schriftlichen Leistungen bestehen aus acht Aufsichtsarbeiten, die sich auf den Gegenstand der Ausbildung in den Pflichtstationen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5, § 23 Abs. 3) beziehen.“

32. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Prüfungsgespräch wird anhand praktischer Aufgaben aus Rechtsprechung, Verwaltung und Rechtsberatung geführt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Prüfling die Gesamtrechtsordnung mit ihren grundlegenden Wertentscheidungen und ihren Zusammenhängen überblickt und über die erforderlichen Kenntnisse in folgenden Fächern verfügt:

1. aus dem Bürgerlichen Recht:
die allgemeinen Lehren des BGB, das Schuldrecht und Sachenrecht, das Individualarbeitsrecht einschließlich der dazugehörigen Bestimmungen aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht sowie im Überblick das Familien-, Erb-, Handels-, Gesellschafts- und das Wertpapierrecht;
2. aus dem Strafrecht:
die allgemeinen Lehren und den Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs;
3. aus dem Öffentlichen Recht:
das Staatsrecht mit den Bezügen zum Europarecht, das allgemeine Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht sowie das Kommunalrecht, das Polizei- und Ordnungsrecht, das Baurecht, das Straßengericht und im Überblick das Recht des öffentlichen Dienstes;
4. aus dem gerichtlichen Verfahren:
das Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozeßrecht einschließlich der Vollstreckung und im Überblick das Verfassungsprozeßrecht.

Das gewählte Schwerpunktgebiet (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist besonders zu berücksichtigen. Soweit in einem Rechtsgebiet Kenntnisse ‚im Überblick‘ verlangt werden, müssen einem Prüfling lediglich die gesetzlichen

Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein.“

33. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 entsprechen die Leistungen des Prüflings in der Gesamtnote den Anforderungen, wenn deren Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.“

b) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

„Sind sechs oder mehr Aufsichtsarbeiten mit ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet worden, so ist die Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bereits nach der Bewertung der Aufsichtsarbeiten für nicht bestanden zu erklären.“

c) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Es sind

1. die Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von insgesamt 60 v.H.,
2. die mündliche Prüfung mit einem Anteil von 40 v.H., davon 10 v.H. für den Aktenvortrag und 30 v.H. für das Prüfungsgespräch zu berücksichtigen.“

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassungen:

„(1) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so ist darüber zu entscheiden, ob und für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zur Ergänzungsausbildung zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens drei Monate und höchstens sieben Monate betragen. Wird die Prüfung vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 31 Abs. 3 für nicht bestanden erklärt, ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst im Anschluß an die reguläre Ausbildung abzuleisten. Die Aufsichtsarbeiten sind im letzten Monat des Ergänzungsvorbereitungsdienstes anzufertigen.

„(2) Wird die Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 für nicht bestanden und ist eine Wiederholungsprüfung zulässig, ist die Prüfungsleistung sofort zu wiederholen. Dies gilt auch, wenn der Vorbereitungsdienst noch nicht beendet ist. Die Referendarin oder der Referendar hat im Fall des Satzes 2 den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die folgenden Prüfungsleistungen sind Teile der Wiederholungsprüfung.“

b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Zuständig für die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuß, soweit er die abschließende Prüfungsentscheidung trifft, im übrigen die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 mit folgender Fassung:

„(4) Bei zweimaligem Mißerfolg kann die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes einem Prüfling, der die Wiederholungsprüfung in Nordrhein-Westfalen nicht bestanden hat, auf Antrag die nochmalige Wiederholung gestatten, wenn eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall findet eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht statt.“

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

- aa) in Satz 1 nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „oder das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis“ eingefügt und
- bb) in Satz 2 das Wort „getroffen“ durch das Wort „verkündet“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung ‚Assessorin‘ oder ‚Assessor‘ zu führen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 entfällt.

36. Die Überschrift zu dem Vierten Teil wird um die Worte „und Aufbewahrungsfristen“ ergänzt.

37. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Es kann die Bewerberinnen oder Bewerber von der Erfüllung der in § 8 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4 a, 4 b und 6 bezeichneten Zulassungsvoraussetzungen befreien, soweit deren Ziel bereits durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber erreicht ist.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über die Anrechnung auf den juristischen Vorbereitungsdienst entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Sie oder er bestimmt, auf welche Ausbildungsabschnitte (§ 23 Abs. 2) die Ausbildung für den gehobenen Dienst angerechnet wird. Eine Anrechnung kann nur erfolgen, soweit das Ziel des Ausbildungsabschnitts durch die bisherige Ausbildung oder Tätigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber bereits erreicht ist oder in einer kürzeren als der vorgeschriebenen Zeit erreicht werden kann. Führt die Anrechnung nicht zum Wegfall, sondern zur Kürzung eines Ausbildungsabschnittes, so muß die verbleibende Ausbildungszeit mindestens drei Monate betragen.“

38. Es wird folgender § 33 b eingefügt:

„§ 33 b

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling erfolgt. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist für den Fristbeginn der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung maßgebend.“

39. § 34 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 34

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechtsausschusses des Landtages und im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen, durch die im einzelnen geregelt werden:

1. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Prüfung;
2. das Verfahren bei der Prüfung sowie die Zahl der Aufsichtsarbeiten und der Gegenstand der einzelnen Prüfungsleistungen;
3. die Rechtsfolgen, wenn nicht alle Prüfungsleistungen erbracht werden;
4. die Gestaltung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Beurteilung der Leistungen der Referendarinnen und Referendare.

(2) Das Justizministerium und das Innenministerium erlassen im gegenseitigen Einvernehmen, das Finanzministerium und das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem Justizministerium die zur Durchführung des Gesetzes für ihren Geschäftsbereich erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung sowie mit Zustimmung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtags Obergrenzen für den Studienumfang im Studiengang Rechtswissenschaften festzulegen.“

40. § 34 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 entfällt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Artikel III

1. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können bis zum 30. 6. 1997 nach dem bisherigen Recht ihr Studium beenden und ihre juristische Staatsprüfung beginnen. Ein entsprechender Antrag ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes spätestens mit der Meldung zum ersten Prüfungsversuch zu stellen. Auch bei Wahl des bisherigen Rechts gelten Artikel I Nrn. 8 und 9. Soweit Studierende mit der ersten juristischen Staatsprüfung bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das bisherige Recht anzuwenden.
2. Für bereits im Vorbereitungsdienst befindliche Referendarinnen und Referendare, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht im 13. Ausbildungsmonat befinden, gelten die Bestimmungen des Artikels I mit folgender Maßgabe:
 Die Ausbildung richtet sich in der Praxis bis einschließlich des 16. Ausbildungsmonats und in den Arbeitsgemeinschaften bis einschließlich des 20. Ausbildungsmonats nach bisherigem Recht; sie findet in der Praxis während des 17. bis 20. Ausbildungsmonats bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt sowie während des 21. bis 24. Ausbildungsmonats bei einer Wahlstelle statt; für die beiden letztgenannten Ausbildungsabschnitte gelten die Bestimmungen des Artikels I Nr. 25 entsprechend. Abweichend von Satz 1 können diese Referendarinnen und Referendare bis zum Ablauf des 14. Ausbildungsmonats bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragen, daß sich ihre Ausbildung und ihre zweite juristische Staatsprüfung nach dem bisherigen Recht richten. Für die übrigen bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendarinnen und Referendare findet ausschließlich das bisherige Recht Anwendung. Sätze 2 und 3 gelten nur, wenn die Ausbildung bis zum 30. 6. 1997 beendet ist.
3. Bei Wiederholungsprüfungen der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt nicht für den Freiversuch.
4. Die Bestimmungen des Artikels I Nr. 22 (§ 20 Abs. 2 Satz 2) gelten ungeachtet der Nrn. 1 und 2 ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Artikel IV

Das Justizministerium wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut des Juristenausbildungsgesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 21. September 1993

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
 Johannes Rau

Der Justizminister
 Rolf Krumsiek

Der Finanzminister
 zugleich für den Innenminister
 Heinz Schleußer

Der Minister für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Franz Müntefering

Die Ministerin für
 Wissenschaft und Forschung
 Anke Brunn

(L. S.)